

Amtsblatt

FOLGE 3 | 4. APRIL 2022 | 152. JAHRGANG



INHALT:

- 30 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern
 - 31 Inkraftsetzung einer ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019
 - 32 Kommission für das Arbeitsvertragsrecht – Inkraftsetzung von Beschlüssen
 - 33 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO)
 - 34 Priester- und Diakonentag mit Missa chrismatis am 11.4.2022
 - 35 Firmungen 2022
 - 36 Bemerkungen zu den Firmungen
 - 37 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung
 - 38 Meldung der Firmlingszahlen
 - 39 Erwachsenenfirmung 2022
 - 40 Neues Ehevorbereitungsprotokoll (EVP)
 - 41 Konversionszeugnis
 - 42 Ankündigung zur Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot
 - 43 Dienstmeldungen
-

Der Bischof von Passau

30

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern

hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2022

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

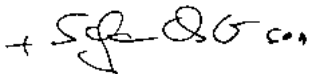
Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt wird.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 12.1.2022 in Kraft.

Passau, den 29. März 2022



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Inkraftsetzung einer ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA hat am 28. Oktober 2019 folgende ersetzende Entscheidung getroffen, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

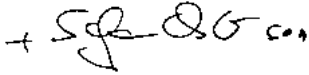
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft. Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

II. Diese ersetzende Entscheidung tritt zum 1. März 2022 in Kraft.

Passau, den 29. März 2022



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

32

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht – Inkraftsetzung von Beschlüssen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht hat in ihrer 198. Vollversammlung vom 1./2. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

I. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019

– **Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen**

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA gemäß § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

zum 1. Februar 2022

II. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

– **ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)**

hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit

zum 1. Januar 2022

Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020

und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

- **ABD Teil A, 1. § 7 a (Kurzarbeit) und § 8 Anlage J (Musterdienstvereinbarung zur Kurzarbeit)**
 hier: Leistungen zur zusätzlichen Altersversorgung
zum 1. Januar 2022

- **ABD Teil A, 1. § 19 (Erschwerniszuschläge)**
 hier: Umsetzung des 16. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 18. März 2021 zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA
rückwirkend zum 1. April 2021

- **ABD Teil A, 1. § 30 (Befristete Arbeitsverträge)**
 hier: Änderung sachgrundloser Befristung
zum 1. Februar 2022
Wenn der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft, treten diese Änderungen spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes außer Kraft.

- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
 hier: Änderung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
zum 1. Januar 2022

- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten)**
 hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020
rückwirkend zum 1. April 2021 gemäß § 20a ABD Teil A, 1.
Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 zum 1. April 2022 in Kraft.

- **ABD Teil B, 4.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Mehrarbeit

rückwirkend zum 1. August 2021

- **ABD Teil D, 8.**
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)

hier: Änderung für Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)

zum 1. Januar 2022

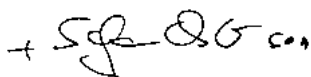
Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

- **ABD Teil E, 2. § 1**
(Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)
hier: Berufspraktikum zur pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

zum 1. April 2021

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der *Anlage Nr. 138 zum Amtsblatt* veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, 29. März 2022



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I.

1) § 4 wird wie folgt geändert:

a) *Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.*

b) *Es wird folgender Absatz 2 angefügt:*

„(2) Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Personen durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter Personen an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2) § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3) § 11b wird wie folgt geändert:

a) *Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:*

„(1a) Für die bis zum 31.3.2024 stattfindenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung kann abweichend von Absatz 1 die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag

bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 7 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

5) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6) § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

7) § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8) § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

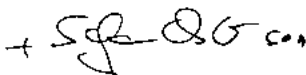
In § 45 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (§ 36 Abs. 1 Nr. 1a)“

II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Passau, 29. März 2022



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Priester- und Diakonentag mit Missa chrismatis am 11. April 2022

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB lädt in diesem Jahr wieder ein zum **Priester- und Diakonentag** am **Montag** in der Karwoche, den **11. April 2022**. Er findet in verkürzter Form statt und soll ein halber Tag der mitbrüderlichen Begegnung, der inneren Einkehr und der geistlichen Stärkung sein.

Der Tag steht inhaltlich unter dem Thema: „Lebenszeugnis im Dienst der Versöhnung: Aspekte priesterlichen und diakonalen Lebens in der Missbrauchskrise“.

Zeitlicher Ablauf:

- 14.30 Uhr** Impulsvortrag von **P. Dr. Alois Greiler SM**
(Rector ecclesiae der Marianischen Votiv-Kirche Passau,
Spiritual im Priesterseminar St. Stephan und Schulseel-
sorger am Maristengymnasium Fürstenzell):
„Lebenszeugnis im Dienst der Versöhnung:
Aspekte priesterlichen und diakonalen Lebens in
der Missbrauchskrise“
Anschließend Zeit für Nachfragen
- Ab 15.30 Uhr** Einladung zur Adoratio in der Pfarrkirche St. Paul
und zum Empfang des Bußsakramentes in St. Paul
und in der Kapelle des Priesterseminars
- 16.30 Uhr** Vorbereitung auf die Missa chrismatis:
Das Ankleiden der Albe und Stola kann in den Räumen
des Hauses St. Maximilian geschehen. Bitte Albe
und weiße Stola mitbringen.
- 17.00 Uhr** **Feier der Missa chrismatis im Dom.**
Im Anschluss: Abholung der Hl. Öle durch die Dekane

Die Weihe der heiligen Öle ist gemäß Rubrik unter Gründonnerstag „Chrisam-Messe“ im Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes vor allem eine gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen. Zur Konzelebration sollen die Priester und Diakone ihr eigenes Humerale und eine möglichst einfache Albe und eine weiße Stola mitbringen. Die Stühle links und rechts des Zelebrationsaltares sind für die Priester und Diakone reserviert.

Es wird gebeten, die Gläubigen auf diesen Termin hinzuweisen und sie besonders dazu einzuladen. Vor allem Jugendliche/Erwachsene, die sich auf die Firmung vorbereiten, sind sehr herzlich zur „Chrisam-Messe“ eingeladen. Bezüglich der Parkmöglichkeiten sei darauf hingewiesen, dass im ehemaligen „Seminargarten“ keine Parkmöglichkeit mehr besteht! Daher wird gebeten, die öffentlichen Parkmöglichkeiten zu nutzen. Der Platz vor dem Dom wird als Parkplatz zur Verfügung gestellt.

35

Terminplan für die Firmungen 2022

- Sa 19.3. 9 Uhr **Vilshofen**
(**Dompropst Dr. Michael Bär**)
Firmung für die Pfarrverbände Aldersbach,
Alkofen und Vilshofen
.....
- Sa 19.3. 10 Uhr **Eging**
(**Domkapitular Martin Dengler**)
Firmung für den Pfarrverband Fürstenstein
.....
- Sa 30.4. 10 Uhr **Arnstorf**
(**Domkapitular Dr. Anton Spreitzer**)
Firmung für die Pfarrverbände Arnstorf,
Johanniskirchen und Schönau

- Sa 7.5. 10 Uhr **Kößlarn**
(Generalvikar Josef Ederer)
 Firmung für den Pfarrverband Rotthalmünster

- Sa 7.5. 9 Uhr **Fürstenzell**
(Domkapitular Gerhard Auer)
 Firmung für den Pfarrverband Fürstenzell

- Sa 21.5. 9 Uhr **Reischach**
(Domkapitular Gerhard Auer)
 Firmung für den Pfarrverband Reischach

- Mi 25.5. 9 Uhr **Freyung**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
 Firmung für die Pfarrverbände Freyung,
 Grainet, Hohenau und Mauth

- Fr 27.5. 9 Uhr **Wallfahrtskirche Sammarei**
(Domkapitular Claus Bittner)
 Firmung für den Pfarrverband Haarbach

- Fr 27.5. 10 Uhr **Burgkirchen an der Alz**
(Domkapitular Heribert Schauer)
 Firmung für den Pfarrverband Burgkirchen/Alz

- Fr 27.5. 17 Uhr **Kastl**
(Domkapitular Heribert Schauer)
 Firmung für den Pfarrverband Unterneukirchen

- Fr 3.6. 17 Uhr **Burgkirchen am Wald**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
 Firmung für den Pfarrverband Unterneukirchen

- Sa 28.5. 9 Uhr **Zwiesel**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
 Firmung für den Pfarrverband Zwiesel

- Fr 3.6. 9 Uhr **Grafenau**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
 Firmung für die Pfarrverbände Grafenau,
 Freyung, Spiegelau, Thurmansbang

- Fr 3.6. 9 Uhr **Hofkirchen**
(Dompropst Dr. Michael Bär)
 Firmung für die Pfarrverbände Hofkirchen
 und Otterskirchen

- Fr 3.6. 18 Uhr **Ramsdorf**
(Domkapitular Martin Dengler)
 Firmung für die Pfarrverbände Osterhofen
 und Ramsdorf

- Sa 4.6. 10 Uhr **Winzer**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
 Firmung für den Pfarrverband Winzer

- Sa 4.6. 10 Uhr **Raitenhaslach**
(Domkapitular Martin Dengler)
 Firmung für den Pfarrverband Burghausen

- Sa 18.6. 9 Uhr **Pocking**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
 Firmung für den Pfarrverband Pocking

- Di 21.6. 19 Uhr **Triftern**
(Domkapitular Christian Altmannspurger)
 Firmung für den Pfarrverband Triftern

- Fr 1.7. 9 Uhr **Altötting**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
 Firmung für den Pfarrverband Altötting

- Sa 2.7. 18 Uhr **Tiefenbach**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
 Firmung für den Pfarrverband Tiefenbach

- Sa 2.7. 9.30 Uhr **Salzweg**
(Dompropst Dr. Michael Bär)
 Firmung für die Pfarrverbände Hutthurm
 und Straßkirchen

- Sa 2.7. 17 Uhr **Bad Birnbach**
(Domkapitular Christian Altmannspurger)
 Firmung für den Pfarrverband Bad Birnbach

- Fr 8.7. 18 Uhr **Dom St. Stephan zu Passau**
(Dompropst Dr. Michael Bär)
 Firmung für die Pfarrverbände Passau-Hacklberg,
 Passau-Heining, Passau-Ilzstadt, Passau-Innstadt,
 Passau-Neustift, Passau-Altstadt, Passau-St. Anton

- Fr 8.7. 18 Uhr **Hauzenberg**
(Domkapitular Christian Altmannspurger)
 Firmung für die Pfarrverbände Hauzenberg
 und Breitenberg

- Sa 9.7. 9 Uhr **Dietersburg**
(Domkapitular Dr. Anton Spreitzer)
 Firmung für den Pfarrverband Dietersburg

- Sa 9.7. 9 Uhr **Neuötting**
 (Generalvikar Josef Ederer)
 Firmung für die Pfarrverbände Emmerting
 und Neuötting

- Sa 9.7. 9.30 Uhr **Ortenburg**
 (Domkapitular Gerhard Auer)
 Firmung für den Pfarrverband Ortenburg

- Sa 9.7. 17 Uhr **Pfarrkirchen**
 (Domdekan Dr. Hans Bauernfeind)
 Firmung für den Pfarrverband Pfarrkirchen

- So 10.7. 10 Uhr **Waldkirchen**
 (Domdekan Dr. Hans Bauernfeind)
 Firmung für den Pfarrverband Waldkirchen

- Sa 16.7. 9 Uhr **Untergriesbach**
 (Domkapitular Martin Dengler)
 Firmung für die Pfarrverbände Untergriesbach
 und Wegscheid

- Fr 22.7. 9 Uhr **Röhrnbach**
 (Domkapitular Dr. Wolfgang Schneider)
 Firmung für den Pfarrverband Perlesreut
 und Röhrnbach

- Sa 23.7. 9 Uhr **Landau an der Isar**
 (Domdekan Dr. Hans Bauernfeind)
 Firmung für die Pfarrverbände Aufhausen, Eichen
 dorf, Landau an der Isar und Simbach bei Landau

- Sa 23.7. 9 Uhr Lindberg
und 11 Uhr (Dompropst i. R. Hans Striedl)
Firmung für den Pfarrverband Frauenau
.....
- Sa 23.7. 9.30 Uhr Tittling
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für den Pfarrverband Tittling
.....
- Fr 23.9. 18 Uhr Simbach am Inn
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Simbach am Inn
.....
- Fr 30.9. 18 Uhr Winhöring
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für die Pfarrverbände Pleiskirchen
und Winhöring
.....
- Sa 1.10. 10 Uhr Bad Füssing
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für den Pfarrverband Bad Füssing
.....
- Sa 1.10. 10 Uhr Kirchdorf am Inn
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Kirchdorf am Inn
.....
- Sa 1.10. 9 Uhr Regen
(Domkapitular Dr. Anton Spreitzer)
Firmung für den Pfarrverband Regen
.....
- So 2.10. 10 Uhr Tann
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für die Pfarrverbände Tann
und Wurmannsquick
.....

- Mi 5.10. 18 Uhr **Ering**
(Domkapitular Claus Bittner)
 Firmung für den Pfarrverband Ering

- Sa 8.10. 9.30 Uhr **Schönberg**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
 Firmung für die Pfarrverbände Innernzell
 und Schönberg

- Sa 15.10. 9 Uhr **Neureichenau**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
 Firmung für die Pfarrverbände Haidmühle,
 Jandelsbrunn und Neureichenau

- Sa 15.10. 9 Uhr **Neukirchen am Inn**
(Domkapitular Christian Altmannsperger)
 Firmung für die Pfarrverbände Neuhaus am Inn
 und Neukirchen am Inn

- Sa 22.10. 9 Uhr **Kirchberg im Wald**
(Domkapitular Christian Altmannsperger)
 Firmung für den Pfarrverband Kirchberg im Wald

- Sa 5.11. 9 Uhr **Kirchweidach**
(Domkapitular Heribert Schauer)
 Firmung für den Pfarrverband Kirchweidach

- So 20.11. 10 Uhr **Feichten**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
 Firmung für den Pfarrverband Feichten

Bemerkungen zu den Firmungen

1. Firmalter

Für die Firmung sind Jugendliche vorgesehen, die 16 Jahre alt sind bzw. im Kalenderjahr, in dem die Firmung stattfindet, 16 Jahre alt werden.

2. Firmpatenamnt

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC). Der Sinn des Patenamtes ist, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun. Der Pate hat die Aufgabe, Glaubenszeuge im ursprünglichen Sinn zu sein. Die Paten werden mittels eines eigenen Briefes angesprochen.

3. Brief an Eltern und Paten

Ein weiterer Brief wendet sich an die Eltern der Firmlinge. Beide Briefe, der Elternbrief und der Patenbrief, können beim Bischöflichen Seelsorgeamt oder im Domladen in der notwendigen Stückzahl abgeholt werden.

4. Firmgottesdienst

Beginn

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.00 Uhr. Sollte ein anderer Zeitpunkt sich als notwendig erweisen, möge dies dem Bischöflichen Sekretariat mitgeteilt werden.

Liturgische Dienste und Geräte

Für die liturgischen Dienste werden neben einem Kreuzträger, 4 Ministranten (2 Akolythen, wenn ein Bischof Firmspender ist: 1 Mitra- und 1 Stabträger) benötigt. Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten

die Altardienste besorgen. Es ist sinnvoll, wenn beim Firmgottesdienst auch die Apostelkerzen brennen. Außer den sonstigen Geräten sind einige Zitronenscheiben für das Lavabo bereitzulegen.

Meßtexte

Als Meßtext ist außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit eines der Formulare „Bei der Firmspendung“ (Meßbuch Teil II, S. 967 ff.) oder eine der Votivmessen „Vom Hl. Geist“ (Meßbuch Teil II, S. 1101 ff.) vorgesehen. Eine Auswahl an Lesungen findet sich im Lektionar VI S. 87 ff.

Gestaltung der Firmfeier

Für die Gestaltung der Firmfeier werden folgende Anregungen gegeben: Es möge darauf geachtet werden, dass gutgemeinte Aktivitäten nicht Unruhe in die Feier bringt. Die Erneuerung des Taufgelöbnisses bedarf einer im Rahmen der Firmvorbereitung angesetzten praktischen Probe, ebenso gegebenenfalls der Vortrag von Kyrie-Rufen und Fürbitten.

Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmspengel gehören, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

Firmspendung

Während der Herabrufung des Hl. Geistes ist es angebracht, die große Glocke zu läuten. Zur Einzelfirmung treten die Firmbewerber in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde die Namensnennung hören kann. Daher sollte die Firmspendung bei einer größeren Anzahl von Firmlingen teilweise ohne Orgelspiel und Gesang stattfinden.

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firntag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmgottesdienst ausgehändigt. Diese werden gebeten, die Urkunden später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

6. Firmgeschenke

Die Seelsorger sind gebeten, im Zusammenhang mit der Firmvorbereitung darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen.

37

Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Gemäß einer Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 1976 wird die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung wie folgt geregelt:

„Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO sind katholische Schüler zu ihrer Firmung für einen Tag im Schuljahr zu beurlauben. Erfolgt die Firmung am Vormittag oder Nachmittag eines Werktages, so kann für den Tag der Firmung selbst eine Beurlaubung ausgesprochen werden. Erfolgt die Firmung dagegen am Abend eines Werktages, so können die Schüler entweder am Tag der Firmung oder darauffolgenden Tag beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Beurlaubung ist für alle zur gleichen Zeit an der Firmung teilnehmenden Schüler einer Schule einheitlich vom jeweiligen Schulleiter nach Anhörung der zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen auszusprechen.“ (Anstelle § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO tritt nunmehr die entsprechende Bestimmung in den einzelnen Schulordnungen, z. B. § 25 Abs. 2 VSO, § 38 Abs. 2 GSO. Der Inhalt der Entschließung ändert sich dadurch nicht.)

Meldung der Firmlingszahlen

Die Pfarreien werden gebeten, die Firmlingszahlen an das **Bischöfliche Sekretariat** zu melden. Ein entsprechendes Formular findet sich im Intranet des Bischöflichen Ordinariates.

Erwachsenenfirmung 2022

Im Jahr 2022 wird eine Feier der Erwachsenenfirmung stattfinden. H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB wird am

Samstag, 29. Oktober 2022, um 10.00 Uhr

in spectrum Kirche, Passau-Mariahilf, die Firmung für Erwachsene spenden.

Für diese Firmung möge die **Anmeldung** mit allen nötigen Angaben beim Bischöflichen Sekretariat, Domplatz 7, 94032 Passau, erfolgen.

Ein eigenes Anmeldeformular ist im Intranet des Bischöflichen Ordinariates abrufbar. Zu den für die Anmeldung notwendigen Unterlagen zählt auch eine **Kopie des Taufzeugnisses** bzw. der **Konversionsbescheinigung** des Firmbewerbers.

Die Anmeldungen müssen **bis spätestens 30. September 2022** im Bischöflichen Sekretariat vorliegen. Die angemeldeten Kandidaten erhalten dann – bei rechtzeitiger Anmeldung – notwendige Informationen.

Die Pfarrer der Firmbewerber sind wie bei den anderen Firmungen auch herzlich zur Konzelebration eingeladen. Die Pfarrer mögen dafür sorgen, dass nicht nur die Konvertiten auf diese Firmung aufmerksam gemacht werden, sondern auch jene Erwachsenen, die aus irgendwelchem Grunde dieses Sakrament noch nicht empfangen haben. Bei der Aufnahme von Brautexamensprotokollen möge darauf geachtet werden, dass beide Brautleute gefirmt sind (vgl. c. 1065 § 1 CIC).

Der Generalvikar

404

Neues Ehevorbereitungsprotokoll (EVP)

Die Deutsche Bischofskonferenz hat ein neues Ehevorbereitungsprotokoll (EVP) erstellt. Die Version des neuen EVP für unser Bistum ist veröffentlicht und kann nun im Domladen abgeholt bzw. dort bestellt werden. Eine digitale Version des EVP im Intranet ist in Absprache mit den Nachbarbistümern bis auf weiteres nicht vorgesehen.

Dem EVP liegt in Erstaufgabe die aktualisierte Fassung der Anmerkungstafel bei; dauerhaft anliegend bleibt das den Brautleuten verpflichtend vorzulegende Datenschutzbeiblatt. Die wesentlichste inhaltliche Änderung im neuen EVP ist die Berücksichtigung von Rituszugehörigkeit bzw. Ritusverschiedenheit. Die Angabe des Berufs der Brautleute entfällt.

Das neue EVP ist ab sofort verwendbar, verpflichtend gemäß Anordnung der Deutsche Bischofskonferenz ab 1.6.2022.

41

Konversionszeugnis (bei Konvertiten statt bisherigem Taufzeugnis)

Auf Wunsch von Gläubigen, die zur katholischen Kirche konvertiert sind, kann zukünftig ein Konversionszeugnis ausgestellt werden (abrufbar in Intranet und Meldewesen Plus).

Dieses bildet entsprechenden Auszug aus dem Taufbuch des Konversionsortes ab und ersetzt den bisher ersatzweise ausgestellten Taufschein, z.B. bei Dokumentation für anstehende kirchliche Trauung oder als Nachweis der durchgeführten Konversion.

Ankündigung zur Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799–1862)

Materialien von missio München

Am 22. Mai 2022 wird der Präfekt der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Luis Antonio Kardinal Tagle, im Auftrag von Papst Franziskus den Gottesdienst zur Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799–1862) in Lyon feiern. Für die meisten wird sie eine Unbekannte sein. Sie ist aber für die Evangelisierung bis in unsere Zeit hinein ein großes Vorbild und eine wichtige Persönlichkeit.

Ihre Impulse und Initiativen haben eine nachhaltige Wirkung entfaltet. Sie entwickelte die geniale Idee eines Netzwerkes von Laien sowie später dann einer Rosenkranzgemeinschaft mit dem Ziel, für die junge Kirche „in der Mission“ zu beten und zu spenden und damit zu teilen. Diese innovative Form der Spiritualität, die das Verbindende der Glaubenden sowohl im Gebet als auch im konkreten Handeln füreinander in den Mittelpunkt stellt, zeigt, was es heißt, katholisch zu leben. Aus dieser Initiative entwickelte sich in der Folge die Päpstlichen Missionswerke so wie auch missio (in Bayern 1838 zunächst als Ludwig-Missionsverein gegründet), um das Anliegen der neuen Seligen weiterzuführen.

Um Pauline-Marie Jaricot, die „Mutter aller Missionswerke“, eine visionäre, tatkräftige und gleichzeitig spirituelle Person, als Vorbild für die Kirche des 21. Jahrhunderts der breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, sind anlässlich ihrer Seligsprechung verschiedene Materialien für Schule und Pastoral entstanden, u. a. ein Bilder-Domino für Kinder, ein Graphic Novel für Jugendliche sowie eine Maiandacht für Zuhause.

Weitergehende Informationen zu Pauline-Marie Jaricot sowie alle Materialien zur Ansicht sind unter www.missio.com/pauline-jaricot bzw. via QR-Code zu finden.

Kostenfrei können sie von der Homepage heruntergeladen oder als Printprodukte, auch in größerer Stückzahl, bestellt werden.



Priester

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat ernannt

Dompropst **Msgr. Dr. Michael Bär** zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Rector ecclesiae der beiden Kapellen in der HOME Base Passau (Domplatz 10, EG und 1. OG) per Dekret mit Wirkung vom 1.4.2022.

Domkapitular **BGR Gerhard Auer** zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Rector ecclesiae der St.-Barbara-Kapelle (Nebenkirche, Domplatz 4) in Passau per Dekret mit Wirkung vom 1.4.2022.

Domvikar **Dr. iur. can. Anton Morhard** zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Bischöflichen Beauftragten für die Zelebration der Hl. Messe nach dem Missale Romanum per Dekret zum Motu Proprio „Traditionis Custodes“ vom 3.2.2022.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat beauftragt

P. Joshy Kanjirathamkunnel MI, Pfarrvikar im Pfarrverband Osterhofen, mit der Administration der im Dekanat Pfarrkirchen liegenden Pfarreien Adldorf, Dornach, Eichendorf und Hartkirchen, sowie der Expositur Indersbach mit Wirkung vom 1.9.2022. Diese Pfarreien bilden gemäß dem Statut für die Pfarrverbände den Pfarrverband Eichendorf. Dienst- und Wohnsitz als Pfarradministrator ist Eichendorf.

Angewiesen wurde

Pfarrer **Sebastian Wild**, Pfarrer im Pfarrverband Aldersbach, Prodekan für das Dekanat Vilshofen und Diözesanpräses des Kolpingwerkes, zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben als Regionalbeauftragter der Notfallseelsorge im Dekanat Vilshofen mit Wirkung vom 22.2.2022.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat entpflichtet

Prälat Lorenz Hüttner, Dompropst i. R., von seiner Aufgabe als Geistlicher Leiter der Legio Mariae im Bistum Passau mit Wirkung vom 1.4.2022.

Im Herrn ist verschieden

H. H. BGR Adolf Josef Fritscher

Pfarrer i. R. in Stammham

geb. am 2.7.1938

gest. 12.3.2022

R. I. P.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau

Telefon 0851 393-1101

Telefax 0851 393-1109

generalvikariat@bistum-passau.de